

### Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß

z.B. GFZ 0,7

Grundflächenzahl (GRZ)

GRZ mit Dezimalzahl z.B. GRZ 0,4

Zahl der Vollgeschosse

in ..... m über einem Bezugspunkt

[IS] (26.10.2006 15:56:38) T:\2006\0631\_LOLL\_MAUER\PLT\BPL\_ENTWURF.LE

als Höchstmaß

z.B.

Höhe baulicher Anlagen

als Höchstmaß

Firsthöhe FH

z.B. FH 53,5 m ū. NN

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise

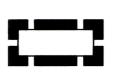
Baugrenze . \_ \_ . \_ . Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



# Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauBG), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Landesbauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden

## Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB und BauNVO)
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-21 BauNVO)
- 1.1 Die Art des Baugebietes ist gem. §4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA)
- 1.2 Gem. §19 (4) BauNVO wird bestimmt, daß die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 v.H. überschritten werden darf. Eine weitere Uberschreitung ist unzulässig.
- 1.3 Gem. §20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.
- 1.4 Gem. §9 (1) Nr. 4 BauGB sind Stellplätze, Carports und Garagen sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.5 Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.
- 1.6. Gebäudehöhen gem. §16 (3) BauNVO

Die zulässige Firsthöhe (äußere Dachhaut) der baulichen Anlagen ist ab Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses (OKRFB-EG) zu messen.

- 2. Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 2.1 Im Bereich der Ausgleichsfläche A1 sind vorhandene Laubgehölze zu erhalten. Dazu sind Laub-Sträucher und Laub-Bäume (II. Ordnung) gem. Pflanzliste als qeschlossene Hecke zu pflanzen (1 Pflanze /1,5 m²).
- 2.2 Zur Gliederung der Fassaden sind über 30 m² große, fensterlose, ohne Vor- und Rücksprünge gestaltete Außenwände mit Kletterpflanzen oder Rankern gem. Pflanzliste zu begrünen.
- 2.3 Die Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu den Gebäuden gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugänge oder Sitzplätze genutzt werden. Insgesamt sind 70% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten, wobei 50% dieser Flächen mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu versehen sind. Je Grundstück ist mindestens ein firstüberschreitender, standortgerechter Laubbaum (gem. Pflanzliste), oder alternativ dazu ein hochstämmiger, regionaltypischer Obstbaum anzupflanzen.
- 2.4 Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen ist für je 4 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen.
- 2.5 Private Fußwege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen, Müllcontainerplätze und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, z.B. Öko-Pflaster, fugenreiches Pflaster oder Natursteinpflaster.
- 2.6 Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind Einfriedigungen aus Maschendraht oder Holz mit Kletterpflanzen und Rankern zu begrünen oder als natürliche, standorttypische Hecken auszubilden. Der Bodenabstand der Zäune muss mindestens 15 cm betragen.
- 2.7 Sockelmauern, die über die Erdgleiche hervorragen, sind unzulässig.
- 3. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. §9 (1a) BauGB Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A1 wird den potenziellen Hochbaumaßnahmen zugeordnet.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§81 HB0 i.V.m. mit §9 Abs. 4 BauGB)
- Dachbegrünung
- 1.1 Flach- und flachgeneigte Dächer (0°-15°) sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu gestalten.
- 1.2 Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig.
- 2. Abwasseranlagen gem. §39 HBO
- 2.1 Zur Schonung der Trinkwasserreserven ist das anfallende Dachflächenwasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen. Das Zisternenvolumen ist mit mind. 25 l/m² projizierter Dachfläche zu berechnen.

### III. Hinweise

Bodendenkmäler (§20 HDSchG) Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

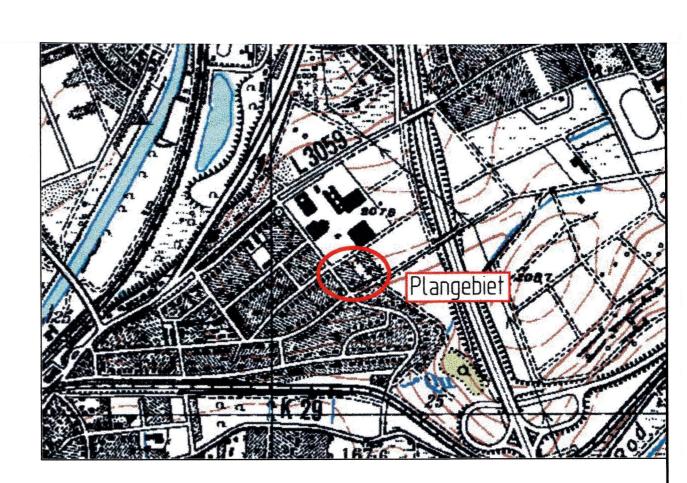
#### Wasserwirtschaftliche Hinweise

Sollte während der Baugrubenerstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Diese entscheidet darüber, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muss.

#### IV. Pflanzliste

Für Bereiche mit Pflanzgeboten wird folgender Rahmen für Bepflanzungen festgesetzt:

- Hochstämmige Obstbäume (heimische Sorten):
- Laubbäume: Vogelbeere - Sorbus aucuparia Stieleiche – Quercus robur Hainbuche - Carpinus betulus Feldahorn - Acer campestre Bergahorn - Acer pseudoplatanus Traubeneiche – Quercus petraea Esche – Fraxinus excelsion
- Sträucher: Weißdorn - Crataegus monogyna Hasel – Corylus avellana Hundsrose - Rosa canina Schlehe – Prunus spinosa Hartriegel - Cornus sanguinea Rote Heckenkirsche – Lonicera xylosteum Echte Brombeere - Rubus fruticosus Schwarzer Holunder – Sambucus nigra
- Schnitthecken: Liguster - Ligustrum vulgare Hainbuche – Carpinus betulus Kornelkirsche – Cornus mas Feldahorn – Acer campestre Weißdorn – Crataegus monogyna
- Fassadengrün: Efeu – Hedera helix Waldrebe - Clematis vitalba Hopfen - Humulus lupulus Jelängerjelieber – Lonicera caprifolium Immergrünes Geißblatt – Lonicera henryi Duft-Geißblatt - Lonicera heckrotii Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia Dreilappige Zaunrebe - Parthenocissus triscuspidata Weinrebe – Vitis vinifera Blauregen – Wisteria sinesis



Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Grundstücksgrenze

Fl. 5 Bezeichnung der Flurnummer

Flurstücksnummer

Vermessungspunkt

## Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den ALK-Daten der Stadt Lollar.

vorhandene Bebauung

# Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.06.2006 bis einschließlich 28.07.2006 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.06.2006. 51 40)

## Satzungsbeschluss

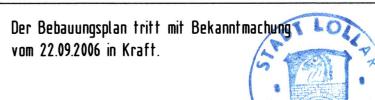
Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar am 14.09.2006.



Waczoel

M. LeDW.CZONUL Bürgermeister/-in







BEBAUUNGSPLAN NR. 1.29 "AM SCHIFFENWEG" IN DER GEMARKUNG LOLLAR

OBJEKT NR. 0631

MAGISTRAT DER

Rechtswirksame Fassung

MASS-STAB : 1.000

BEARBEITUNGSSTAND: Mai 2006, September 2006 VOLLHARDT

CAD:

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de